



An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie - IV/ST1
(Kraftfahrwesen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

ds/stm
Ihr Ansprechpartner: Dr. Stefan Mann
Telefon: 01/89121- 251 DW
Telefax: 281 DW
E-mail: stefan.mann@arboe.at

perE-mail an:
st1@bmvit.gv.at
in Kopie an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at;
wilhelm.kast@bmvit.gv.at
wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

Wien, 17.05.2016

Betrifft: 17. FSG-Novelle (GZ. BMVIT-170.706/0008-IV/ST1/2015)

Sehr geehrter Herr Dr. Wilhelm Kast, sehr geehrter Herr Mag. Wolfgang Schubert,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Führerscheingesetz geändert werden soll (17. FSG-Novelle), Stellung nehmen zu können.

Gerade Änderungen im Bereich des Führerscheingesetzes sind für den ARBÖ als
Interessensvertretung mit dem Schwerpunkt der Vertretung von Auto-, Motor- und RadfahrerInnen,
wegen der Auswirkungen auf diese VerkehrsteilnehmerInnen von zentraler Bedeutung.

Wir begrüßen, dass die gemeinsame Initiative von ARBÖ und ÖAMTC zur Erweiterung des Kreises
der Berechtigten zur Durchführung von Perfektionsfahrten für die Klassen A1, A2 und A sowie der
Motorradausbildungen im Rahmen des Stufenzuganges bei diesen Klassen, in der vorliegenden
17. FSG-Novelle umgesetzt werden soll.

Die Autofahrerclubs verfügen über jahrelange Erfahrung in der Fortbildung von
FührerscheinbesitzerInnen, im Ausbildungsbereich der Klasse AM und in der Abwicklung von
Fahrsicherheitstrainings im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase. Da sich das Engagement der
Clubs im Ausbildungswesen bewährt hat, erscheint eine Ausdehnung auf diese Teilsegmente der
Motorradausbildung naheliegend. Wir sind davon überzeugt, dass wir damit nicht die Fahrschulen
konkurrenzieren, sondern gemeinsam mit den Fahrschulen einen wesentlichen Beitrag zu mehr
Verkehrssicherheit leisten.

Durch das Engagement der Autofahrerclubs im Rahmen von Perfektionsfahrten und des Stufenzuganges erfolgt ein Wissenstransfer, von dem nicht nur die Auszubildenden sondern auch die Fahrschulen profitieren. Dadurch wird die Verkehrssicherheit erhöht, was schlussendlich allen VerkehrsteilnehmerInnen zugute kommt.

Bei der in Z 12 (§ 43 Abs. 24 FSG) vorgesehenen Inkrafttretungsregelung können wir uns durchaus trotz Vorlaufzeit auch eine Vorverlegung vorstellen. Insgesamt ist dieses geplante Maßnahmenpaket ausgewogen und im Interesse der Verkehrssicherheit. Der ARBÖ unterstützt daher ausdrücklich diesen Vorschlag.

Auch die weiteren Klar- bzw. Richtigstellungen und Ergänzungen im Führerscheingesetz sind zweckmäßig. Daher merken wir nur kurz folgendes an:

- **Zu Z 1 und Z 11 (§ 2 Abs. 1 FSG und § 41a Abs. 15 FSG):**

Wenngleich diese Änderung bedauerlich ist, so ist sie aufgrund der Klage der EU-Kommission ohne sinnvolle Alternative.

- **Zu den Z 2, 4 und 5 (§ 4a Abs. 3 FSG, § 5 Abs. 1 und 8 FSG):**

Die vorgeschlagene Nachschärfung erscheint zweckmäßig, muss sich aber erst in der Praxis bewähren. Für uns ist es jedenfalls wichtig, dass Härtefälle vermieden werden. Es ist daher darauf zu achten, dass Schüler und Studenten dadurch keinen Nachteil haben aber auch die Verkehrssicherheit nicht leiden darf. Dies scheint gelungen. Die Problematik in Bezug auf Duplikatführerscheine sollte jedenfalls weiter beobachtet werden.

- **Zu Z 7 (§ 23 Abs. 1 und 5 FSG):**

Diese Anpassung ist für die internationale Anerkennung notwendig.

- **Zu Z 10 (§ 36 Abs. 2a FSG):**

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage entspricht dem Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG und ist daher jedenfalls notwendig – dies umso mehr wenn man bedenkt, welche weitreichenden Konsequenzen verkehrspsychologische Untersuchungen haben können.

Wir ersuchen im Namen des ARBÖ um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



KR Mag. Gerald Kumnig
Generalsekretär



Dr. Stefan Mann
Leiter Rechtsabteilung